

Antrag der Fraktion der CDU

**Der Senat muss Verantwortung für beide Kommunen des Landes Bremen übernehmen – Sanierungsvereinbarung und Finanzaufweisungsgesetz aufgaben- und kostenadäquat erneuern!**

Die beiden Kommunen Bremen und Bremerhaven sind neben dem Land Bremen darin eingebunden, ihrerseits den anhaltenden Konsolidierungspfad einzuhalten. Um das Ziel, die grundgesetzlich und in der bremischen Landesverfassung verankerte sogenannte „Schuldenbremse“, erfüllen zu können, partizipiert Bremen seit 2011 an einer Übergangsregelung. Hiernach dürfen die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, sofern das jährlich maximal zulässige Defizit nicht überschritten wird. Dieses sogenannte „erlaubte Defizit“ reduziert sich seit 2011 in festen Raten, bis im Jahr 2020 die Haushalte beider Kommunen und des Landes Bremen ein strukturell ausgeglichenes Ergebnis ausweisen und grundsätzlich ohne neue Nettokreditaufnahmen auskommen müssen. Sofern die Vorgaben eingehalten werden, erhält das Land Bremen vom Bund während des gesamten Konsolidierungszeitraumes bis 2019 jährlich 300 Mio. Euro. Die geltende „Sanierungsvereinbarung zwischen dem Land Bremen und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zur Umsetzung und Einhaltung des Konsolidierungskurses 2010/2020“ regelt indes im Innenverhältnis, welches Defizit jeweils beide Kommunen und das Land Bremen selbst jährlich maximal erwirtschaften dürfen. Im gleichen Anteilsverhältnis werden die Konsolidierungshilfen des Bundes an die Haushalte der Kommunen und des Landes verteilt.

Bei der Beratung zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen kamen der Bund und die übrigen Bundesländer darin überein, das Land Bremen auch für die Zeit ab 2020 als strukturell schuldengefährdet anzuerkennen. Vor diesem Hintergrund wird Bremen ab 2020 jährlich 400 Mio. Euro als Sanierungshilfe vom Bund erhalten. Die Mittel sollen nach dem Wortlaut des Grundgesetzes dazu verwendet werden, die übermäßigen Schulden abzubauen und die Wirtschafts- und Finanzkraft zu stärken. Dabei ist festgelegt, dass Bremen jährlich mindestens 50 Mio. Euro an Altschulden abzubezahlen hat. Hinzukommt ein zu tilgendes Fünfjahresziel i.H.v. 150 Mio. Euro. Durchschnittlich muss Bremen also jedes Jahr mindestens rund 80 Mio. Euro an bestehenden Schulden zurückzahlen.

Es ist dringend geboten, sowohl dem Land Bremen als auch den beiden Kommunen mit einer neuen Sanierungsvereinbarung die Planungssicherheit zu geben, in welcher Höhe ihnen eben jene Mittel aus dem bremischen Gesamtpf i.H.v. 400 Mio. Euro ab 2020 zufließen werden und welche Tilgungslasten sie künftig mitzutragen haben. Insbesondere dadurch, dass die Sanierungshilfen des Bundes für wirtschafts- und finanzkraftstärkende Maßnahmen verwendet werden sollen, ist es dienlich, besser früher als später die Identifikation und Entwicklung adäquater Maßnahmen und Vorhaben zu initiieren.

Die Mittelflüsse zwischen dem Bund und dem Land Bremen im Rahmen der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sind jedoch nur die eine Säule. Die zweite Säule sind im Innenverhältnis die Mittelflüsse zwischen dem Land Bremen und seinen beiden Kommunen. Dieser sogenannte kommunale Finanzausgleich soll dazu dienen, in beiden Kommunen gleichwertige Lebensverhältnisse zu gewährleisten. Erst kürzlich offenbarte besonders das Haushaltsaufstellungs- und Genehmigungsverfahren in Bremerhaven die Herausforderung, den konsolidierungskonformen Vorgaben gerecht zu werden. Die für die Jahre 2018 und 2019 vorgesehene Fortschreibung der Strukturhilfen und Ergänzungszuweisungen in der Höhe vergangener Haushalte wird dazu führen, dass sich Bremerhaven über weitere einschneidende Sparanstrengungen und durch Aufschub und Unterlassen notwendiger Ausgaben bis in das Jahr 2020, ab dem der Bund die zusätzlichen Mittel bereitstellt, retten muss. Der Grundsatz zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse erscheint vor diesem Hintergrund gefährdet und zunehmend schwierig sicherzustellen. Hinzukommt, dass Bremerhaven an den senatsseitig benannten Handlungsfeldern „Sichere und Saubere Stadt“, „Frühkindliche Bildung und Schule“ sowie „Digitalisierung und Bürgerservice“ unterdurchschnittlich oder überhaupt nicht partizipiert.

Seit das geltende „Gesetz über Finanzausweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven“ (kurz: Finanzausweisungsgesetz) zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, hat es trotz bekannter Bedarfe keine Novellierung erfahren. Die Mitte 2015 hierfür eingerichtete Senatsarbeitsgruppe hat bis auf Gesprächsrunden keine Ergebnisse herbeigeführt. Dass trotz der Hinzunahme externer Berater und einem vorliegenden Gutachten nebst Vergleich und Analyse innerbremischer Finanzströme nicht mal ein Entwurf für die Novellierung dieses Gesetzes vorliegt, musste der Senat im Rahmen der Haushaltsberatungen 2018/2019 im vergangenen Dezember einräumen. Es ist nicht akzeptabel, wenn die Finanzsenatorin für dieses Versäumnis in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Land) vom 15. März 2018 lediglich auf zeitliche Verzögerungen, Krankheiten und die vorangegangenen Haushaltsberatungen verweist. Gerade für die letzte Etappe des Konsolidierungspfades wäre es für die Haushalte beider Kommunen von erheblicher Relevanz gewesen, eine zusätzliche und aufgabenadäquate finanzielle Entlastung zu schaffen. In 2019 stehen nebst den Bürgerschaftswahlen und der Konstituierung des neuen Senats die Beratungen für die Haushalte 2020/2021 an. Es wäre offenkundig hinderlich und gegenwärtig vermeidbar, wenn erst zu jenem Zeitpunkt mit der Neuverhandlung des Finanzausweisungsgesetzes begonnen werden sollte. Die vom Senat verfolgte Absicht, dieses über den Wahltermin „hinauszuschieben“, ist verantwortungslos gegenüber beiden Kommunen und eine Beeinträchtigung jener Chancengerechtigkeit für gleichwertige Lebensverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger.

Bislang ebenfalls vom Senat ungelöst ist die Kostenerstattung des Landes für die kommunale Beschäftigung von dem sogenannten nicht-unterrichtenden Personal in Schulen der Kommunen Bremen und Bremerhaven. War früher fast ausschließlich der Lehrkörper mit der Unterrichtung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern betraut, stellt sich die Schulstruktur heute gänzlich anders dar. Begründet in dem Aufgabenzuwachs durch die Entwicklung der Ganztagschulen, die Inklusion, den Zustrom geflüchteter Kinder sowie die Umsetzung des Oberschulkonzepts wird zusätzliches nicht-unterrichtendes Personal an den Schulen benötigt und beschäftigt. Diesen dringend er-

forderlichen Anteil am schulischen Personalkörper bezahlen bislang ausschließlich die Kommunen, was insbesondere für den Haushaltsetat Bremerhavens zu einer zunehmenden Belastung führt. Trotz Beschluss der Bremischen Bürgerschaft (Land) vom 5. April 2017, wonach die gegenwärtige Mischfinanzierung der schulischen Personalkosten bei einem Kosten- oder Aufgabenträger zusammengeführt werden soll, liegt ein entsprechender Lösungsvorschlag bisher nicht vor.

Laut geltendem Finanzausgleichsgesetz erstattet das Land Bremen der Stadt Bremerhaven jährlich 100 Prozent der laufenden Personalausgaben, der Versorgungsbezüge, der Beihilfen und der sonstigen Personalausgaben für das aktive und ehemalige Personal der Polizei. Die Ausgabenerstattungen orientieren sich an Zielzahlvorgaben und Budgetvereinbarungen. Die Berechnung der zu erstattenden Personalkosten erfolgt auf Basis der festgelegten Beschäftigungszielzahl, die entsprechend dem Ausgangswert aus dem Jahr 2011 auf 474 Vollzeiteinheiten (VZE) für die gesamte 19. Legislaturperiode festgelegt wurde. Die Personalkostenzuweisungen müssen die Zielzahl von 500 VZE umfassen. Denn die Gewährleistung einer steten Einsatzbereitschaft erfordert auch ein finanzielles Bekenntnis des Senats, wodurch eine personelle Aufstockung erst möglich wird.

Mit Beschluss der Bremischen Bürgerschaft (Land) vom 14. März 2018 wurde der Senat aufgefordert, bis zum 30. Mai 2018 ein Konzept vorzulegen, das die Einführungsmodalitäten der Beitragsfreiheit für Kinder der Ü3-Betreuung in Kitas und der Tagespflege zum Kita-Jahr 2019/2020 aufzeigt. Das per 7. August 2018 der Bremischen Bürgerschaft (Land) übermittelte Konzept umreißt lediglich ein für Bremen potenziell praktikables Modell in Anlehnung an unser Nachbarland Niedersachsen. Belastbare Antworten, beispielsweise in welchem planbaren Umfang und in welchem Turnus die Kommunen von den entgehenden Elternbeiträgen entlastet werden, werden in das Jahr 2019 verschoben. Der Ausbau und die qualitative Fortentwicklung des Kita-Angebots ist gleichbedeutend mit einem Mehrbedarf an Bildungsinfrastruktur und Personal. Wenn unseren beiden Kommunen künftig rein die entgehenden Elternbeiträge ersetzt werden, verändert sich das Finanzierungsgefälle dahingehend, dass die Kommunen einen noch größeren Anteil an den Gesamtkosten zu tragen haben. Auch hierfür muss zeitgleich eine Lösung gefunden werden.

Der Senat muss zeitnah, sichtbar und wirksam Verantwortung für beide Kommunen des Landes Bremen übernehmen.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

- 1) unter Einbeziehung von Vertretern der Kommunen Bremen und Bremerhaven sowie des Landes Bremen bis zum 30. November 2018 für den Zeitraum ab 2020 eine Sanierungsvereinbarung zu erarbeiten.
- 2) ihr bis zum 30. November 2018 einen Entwurf zur Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes vorzulegen.

Hierbei ist zur Ermöglichung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Kommunen u.a. zu berücksichtigen:

- a. Die Mittelzuweisungen des Landes Bremen an die beiden Kommunen sind in der Art zu überprüfen, ob sie mit einer entsprechenden Zweckbindung, bspw. über Landesprogramme, zu versehen sind.
  - b. Es ist eine Analyse der Aufgabenumfänge und Zuweiskriterien anzustrengen, nach deren Bedingungen die Mittel an die beiden Kommunen zugewiesen werden. Der Ausgleich der Finanzkraft soll dabei unter besonderer Berücksichtigung von kommunalspezifischen und bedarfsorientierten Belastungsfaktoren umgesetzt werden.
  - c. Die vollständige Übernahme sämtlicher Personalkosten für das nicht-unterrichtende Personal an Schulen der Kommunen in Bremen und Bremerhaven ist durch das Land Bremen sicherzustellen.
  - d. Die gegenwärtige Mischfinanzierung der schulischen Personalkosten ist bei einem Kosten- oder Aufgabenträger zusammenzuführen. Dabei ist sicherzustellen, dass in beiden Kommunen gleichwertige Versorgungsstandards vorliegen.
  - e. Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven ist über die Personalkostenzuweisung durch das Land Bremen ab der folgenden Legislaturperiode mit einer Beschäftigungszielzahl von 500 VZE auszustatten.
  - f. Es ist darzulegen, wie und in welchem Umfang den Kommunen die für Kinder der Ü3-Betreuung in Kitas und der Tagespflege ab dem Kita-Jahr 2019/2020 entgehenden Elternbeiträge ersetzt werden können, welche allumfassenden und exakten Kosten für die Haushalte des Landes und der Kommunen entstehen und wie diese dauerhaft zu decken sind.
  - g. Die Gesetzesnovelle soll eine turnusmäßige Erfolgs- und Bedarfskontrolle zu Wirkung und Höhe der an die Kommunen zugewiesenen Landesmittel begründen.
  - h. Die Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.
- 3) In Anlehnung an § 7 des Finanzausgleichsgesetzes ist vorab zur Novellierung desselbigen Gesetzes eine senatseigene Revision sowie eine Auswertung des vorliegenden externen Gutachtens zwischen den Kommunen Bremen und Bremerhaven und dem Land Bremen anzustrengen. Hierüber ist im Haushalts- und Finanzausschuss (Land) Bericht zu erstatten.

Jens Eckhoff, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU